Amtsblatt der Gemeinde Oppach

November 2011

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung

675 Oppach

11.11.2011, 11.11 Uhr

Rathaussturm

mit symbolischer Schlüsselübergabe
an den Oppacher Narrenbund

12.11.2011, 19.19 Uhr

Eröffnungsveranstaltung

der 16. Faschingssaison im Haus des Gastes

27.11.2011 (1. Advent),

14.00 Uhr – 19.00 Uhr

Weihnachtsmarkt

am Rathaus

Verkaufsoffener Sonntag
(12.00 Uhr – 18.00 Uhr)

auf dem Weihnachtsmarkt erstmals erhältlich:

Aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen berichtet

TECHNISCHER AUSSCHUSS 19. Sitzung am 04.10.2011

Der Technische Ausschuss wurde über die laufenden und geplanten Baumaßnahmen im Ortsgebiet informiert, wobei die derzeit laufenden Hochwassersanierungsmaßnahmen an der Kita und am Funktionsgebäude im Mittelpunkt standen.

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS 12. Sitzung am 11.10.2011

Der Verwaltungsausschuss wurde informiert über ein Leseprojekt für die Kita und die Grundschule sowie über den aktuellen Stand zum Polizeiposten Oppach. Beraten wurde das Angebot für eine Imagebroschüre über die Gemeinde und die von der Landesregierung geplanten Änderungen im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

GEMEINDERAT 34. Sitzung am 20.10.2011

Der Gemeinderat wurde durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro über den aktuellen Stand der nachhaltigen Wiederaufbauplanung (nWAP) zur Beseitigung der Schäden des Augusthochwassers 2010 informiert. Unterrichtet wurde der Gemeinderat auch über den jährlichen Sachstandsbericht zur Ortskernsanierung.

Der Gemeinderat fasst betreffs der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine zur Neufassung der Gehölzschutzsatzung den Abwägungsbeschluss.
(11 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oppach.
(11 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Anmerkung: Die Satzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

Die in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse behandelten Beschlüsse und Vorlagen in vollem Wortlaut sowie alle Protokolle der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen (soweit bereits bestätigt) können während der Sprechzeiten im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Oppach eingesehen werden.

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats Oppach findet am

17. November 2011

im Ratssaal des Rathauses statt.
Beginn dieser Sitzung ist
um 19.00 Uhr.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden in der Regel ab dem Freitag vor der jeweiligen Sitzung an den offiziellen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus werden die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auch im Internet unter „www.oppach.de“ bekannt gegeben.

Stefan Hornig, Bürgermeister

An alle Steuerzahler zur Erinnerung!

Am **15. November 2011** sind folgende Steuern fällig:
- **Grundsteuer**
- **Gewerbesteuer**
- **Pacht**

Vergessen Sie bitte nicht, Ihr **Kassenzeichen** bei der Zahlung anzugeben!

Bei verspäteter Zahlung werden zusätzlich Mahngebühren und Säumniszuschläge fällig. Zur Vermeidung dieser Kosten empfehlen wir das Abbuchungsverfahren.

Nicole Locke, Gemeindekasse

Redaktionsschluss

Amtsblatt Dezember 2011:

25.11.2011

Später eingehende Beiträge können keine Berücksichtigung mehr finden.

Voraussichtlicher Erscheinungstag:
07.12.2011

Impressum

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Oppach
verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister
verantwortlich für den Anzeigenteil: KatCom Computersystem GmbH

August-Bebel-Straße 32 • 02736 Oppach
Internet: www.oppach.de • e-mail: rathaus@oppach.de
Tel.: (03 58 72) 3 83-0 • Fax: (03 58 72) 3 83-80

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Konto 3000 210 627
BLZ 850 501 00

Volksbank Löbau-Zittau
Konto 451 7023 901
BLZ 8559 0100

Satz, Druck und Anzeigen:
KatCom
Computersystem GmbH
Zittauer Straße 36
02689 Sohland a.d. Spree
Tel.: (03 59 36) 3 14-0
Fax: (03 59 36) 3 14-22
e-mail:
info@katcom-sohland.de
www.katcom-sohland.de

Öffentliche Auslegung

der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012

Gemäß § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Oppach einschließlich des Haushaltsplanes 2012 mit Anlagen in der Zeit vom

10.11.2011 bis 24.11.2011

während der Sprechzeiten im Rathaus Oppach, August-Bebel-Straße 32, Zimmer 3.3.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der öffentlichen Auslegung (bis einschließlich 05.12.2011) Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Einwendungen können bei der
Gemeindeverwaltung Oppach
August-Bebel-Straße 32
02736 Oppach
eingereicht werden.

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oppach:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Elke Bernhardt, Kämmerin

Gemeinde Oppach

Satzung

zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oppach

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Oppach werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 101 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen bzw. pyramidaler Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Pappeln (Populus spec.), Birken (Betula spec.), Baumweiden (Salix spec.) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
5. Bäume mit einem Stammumfang bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
7. Bäume (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3
Schutz und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten,

dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde Oppach kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4
Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 1 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Oppach kann auf Antrag, gemäß Anlage 1, von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7
Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
   a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
   b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Oppach unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde Oppach gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8
Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde Oppach zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

(2) Die Gemeinde Oppach entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Oppach vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungs-fiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3) Die Gemeinde Oppach hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde Oppach entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9
Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verfahrensgebühren entsprechend der Verwaltungskosten-satzung der Gemeinde Oppach erhoben.

§ 10
Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze

a) entgegen § 4 oder

b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder

c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder

d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt,

können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung Oppach nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Einteilung der Bäume für die notwendigen Ersatzpflanzungen" fest.

(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an Gemeinde Oppach zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von einem Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Oppach den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11
Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Oppach sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 1 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

(2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch

nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Oppach entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Oppach vom 20.12.2001 außer Kraft.

Oppach, den 20.10.2011

Stefan Hornig
Bürgermeister

Anlage 1

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Fällen eines Baumes bzw. Maßnahmen gemäß § 1-3 der Gehölzschutzsatzung

s. S. 9

Anlage 2

Einteilung der Bäume für die notwendigen Ersatzpflanzungen

Gruppe I Kirschen, Robinien (Scheinakazien)

Gruppe II Ahorn (alle Arten), Götterbaum, Kastanie, Weiß- und Rotdorn, Eberesche, Esche

Gruppe III Eiche, Platane, Linde, Ulme, Buche, Hain- oder Weißbuche, Baumhasel, Walnuss

Gruppe IV Magnolie, Ginko, Lederhülsenbaum, Japanischer Schnurbaum, Tulpenbaum, Geweihbaum, alle Nussbäume (außer Walnuss), alle nicht aufgeführten Arten geschlitztblättrigen und rotlaubigen sowie pendula Varianten und sonstigen Veredelungen der Gruppe I – III

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stefan Hornig, Bürgermeister

Aktuelles zum Winterdienst

Da der Wintereinbruch kurz bevor steht, möchten wir wieder einmal daran erinnern, dass die maschinelle Schneeberäumung durch den gemeindeeigenen Bauhof nur gewährleistet werden kann, wenn die Vorschriften des § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) „Halten und Parken“ durch die Fahrzeugbesitzer eingehalten werden.

Falsch bzw. widerrechtlich geparkte Fahrzeuge machen es teilweise unmöglich, den Räum- und Streudienst auf bestimmten Straßenabschnitten der Gemeinde durchzuführen. Beachten Sie bitte: der Einsatz von Not- und Rettungsfahrzeugen bzw. von Entsorgungsfahrzeugen kann in solchen Fällen ernsthaft gefährdet sein!

Auch in diesem Winter wird auf der Bachstraße von der B 96 bis zur Lindenberger Straße ein „Eingeschränktes Halteverbot“ ausgewiesen. Infolge der geringen Straßenbreite und der Einfassung durch Fußweg und Bachgeländer ist nur damit ein reibungsloser Winter- und Streudienst durch den Bauhof gewährleistet. Die Verkehrszeichen werden erst mit Wintereinbruch aufgestellt. Sollte es absehbar sein, dass über einen längeren Zeitraum kein Winterdienst notwendig ist, werden diese Verkehrszeichen kurzfristig außer Kraft gesetzt. Wir bitten hiermit um Beachtung!

Hinsichtlich der **Räum- und Streupflicht der Anwohner** wird hiermit nochmals auf die hierzu in Oppach geltenden Regelungen verwiesen! Diese sind in der „Straßenreinigungsatzung“ der Gemeinde Oppach enthalten, die im Februar-Amtsblatt 2007 (Erscheinungsdatum: 07.02.2007) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Dort heißt es u. a.:

„Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Oppach die Gehwege und die öffentlichen Straßenrandbereiche … zu reinigen, die Gehwege bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.“ (§ 1 Abs. 1)

„Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Fußwege erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke“ (§ 3 Abs. 1)

„Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.“ (§ 3 Abs. 2)

Das heißt, dass bis 31.12.2011 diejenigen die Gehwege räumen und streuen müssen, deren Grundstücke sich jeweils auf der anderen Straßenseite befinden. Ab 01.01.2012 sind wieder die an der Reihe, auf deren Seite die Gehwege sind.

„Geh- und/oder Radwege sind in voller Breite zu reinigen, jedoch nur zu etwa ¾ ihrer Breite vom Schnee zu beräumen und zu streuen. … Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des Streusandes am Ende der Schneeperiode. Der genannte Bereich ist montags bis freitags jeweils bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr von Schnee zu räumen, sobald und so oft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.“ (§ 3 Abs. 3)

„Bei Geh- und/oder Radwegen an Fahrbahnen ist der Schnee auf den restlichen Teil des Weges oder – und nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht – am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Geh- und/oder Radwegen und sonstigen Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.“ (§ 3 Abs. 4)

„Bei Schnee- und Eisglätte muss der in Abs. 3 genannte Bereich montags bis freitags jeweils bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln gestreut sein. Durchgänge zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind in den Streubereich mit einzubeziehen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 20.00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu streuen. Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.“ (§ 3 Abs. 5)

„Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht. Der Bauhof der Gemeinde oder durch Vertrag verpflichtete Firmen führen in der Regel die Schneeberäumung auf allen öffentlichen Fahrbahnen, Wegen und Plätzen (nicht auf Gehwegen) der Gemeinde durch. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.“ (§ 2 Abs. 3)

„Ordnungswidrigkeiten können …mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.“ (§ 4 Abs. 2)

Die komplette Satzung kann auch im Internet unter „www.oppach.de“ in der Rubrik „Ortsrecht“ (dort: „Anliegerpflichten bei Straßenreinigung und Winterdienst“) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Steffen Tammer, Ordnungsamt

Polizeiposten Oppach

Am 01.11.2011 wurde der Polizeiposten Oppach am neuen Standort auf der August-Bebel-Straße 7 eröffnet.

Für Oppach und Umgebung sind neu zuständig Polizeihauptmeister Herr Hempel und Polizeiobermeister Herr Reimann.

Sprechzeiten der Bürgerpolizisten in Oppach vor Ort sind jeweils **dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Abfuhrtermine

Gelbe Tonne
Dienstag
8. November 2011

Blaue Tonne
Mittwoch
9. November 2011

Problemmüllsammlung

Am Sonnabend, dem 19. November 2011, steht in der Zeit von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr das Schadstoffmobil zur Entgegennahme Ihres Problemmülls hinter der Bushaltestelle „An der Auemühle“.

ABLESUNG DER WASSERZÄHLER 2011

Die Ablesung der Wasserzähler findet in diesem Jahr in der Zeit **vom 01.12.2011 bis 15.12.2011** statt. Wie immer erhalten Sie in der 1. Dezemberwoche die Ablesekarten per Post.
Bitte lesen Sie den Zählerstand Ihres Wasserzählers ab und tragen diesen in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Beispiel: 0 0 9 6 1

Die Karte senden Sie bitte portofrei bis zum 15. Dezember an uns zurück. Sie können den Zählerstand auch per e-Mail unter www.sowag.de übermitteln.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Verbrauch bei fehlenden Angaben schätzen müssen. Ihre Jahresverbrauchsabrechnung geht Ihnen in der 5. Kalenderwoche 2012 zu.

Für Fragen zu dieser Information steht Ihnen unser Kundenservice unter Telefon (0 35 83) 77 37-0 gern zur Verfügung.
Für Ihre freundliche Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich.

Ihr Wasserversorgungsunternehmen
SOWAG

WINTER-ÖFFNUNGSZEITEN im Haus des Gastes „Schützenhaus“

Liebe Einwohner und Gäste der Gemeinde Oppach,

mit dem Ende der Sommersaison gelten ab dem 01.11.2011 für die Touristinformation wieder folgende Öffnungszeiten:

dienstags von 13.00 – 18.00 Uhr und
freitags von 13.00 – 16.00 Uhr

Gleichzeitig mit Beginn der Winterzeit steigt auch die Nachfrage nach Kegelterminen. Aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal auf Punkt 5 der Hausordnung hinweisen, dies betrifft insbesondere die Mitnahme des Leergutes durch den Nutzer und die Kontrolle der Lichtquellen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

…noch ein Hinweis,

neben einer umfangreichen Auswahl an kostenlosem Informationsmaterial bieten wir noch Souvenirs (**Keramik, Kalender, LED-Lampen**) anlässlich der 675-Jahr-Feier der Gemeinde zum Kauf an.

Karin Altermann & Sylvia Mastalir

"675 Jahre Oppach" als Film

675 Oppach

Zum Weihnachtsmarkt am 1. Advent (27.11.2011) wird erstmals der offizielle Film über die Festwoche „675 Jahre Oppach“ zum Kauf angeboten.

Der Film gliedert sich in 2 Teile zu jeweils ca. 60 Minuten. Die Doppel-DVD in der Schachtel wird 10,-- € kosten.

Im 1. Teil sind Impressionen von einigen ausgewählten Veranstaltungen und Aus-

stellungen der Festwoche zu sehen, so z. B. die Eröffnungsveranstaltung und Ausstellungseröffnung an und in der Sachsenlandhalle (03.09.), die Schlossausstellung im Rathaus (04.09.), das Kirchenkonzert und die Ausstellung historischer Landtechnik (05.09.), die Gaststättenwanderung (06.09.), der Oma-Opa-Tag der Kita im Festzelt (07.09.), das Straßenfest der Diakonie und die historische Ratssitzung im Haus des Gastes (08.09.), der Lampion- und Fackelumzug (09.09.) sowie der Festbetrieb im Freibad (10.09.).

Der 2. Teil widmet sich in der Hauptsache dem Festumzug am 11.09.2011. Noch einmal werden die vielen herrlichen Bilder und liebevollen Details des Festumzuges lebendig. Der Film endet mit dem sonntäglichen Festbetrieb im Freibad und dem Abschlussfeuerwerk.

Der Produzent des Filmes, Herr Bernd Sensenschmidt aus Wilthen, hat die ausgezeichnete Stimmung und lockere Ausgelassenheit der Festwoche und des Festumzugs technisch versiert eingefangen sowie sachkundig und originell kommentiert. Außerdem kommen im Film einige der Macher des Festes im Interview zu Wort.

Freuen Sie sich auf ein tolles Filmerlebnis und eine bleibende Erinnerung an die herrliche Festwoche im September 2011.

AG Marketing

Freiwillige Feuerwehr Oppach

Erinnerungen an unsere gemeinsame Ausfahrt

Am letzten Wochenende im September unternahmen die Kameradinnen und Kameraden der FF Oppach, gemeinsam mit ihren Partnern, eine wunderschöne Ausfahrt in das Saale-Unstrut-Gebiet.

Unser erstes Ziel war die Stadt Naumburg. Bei herrlichem Spätsommerwetter lernten wir die Schönheiten und historischen Besonderheiten dieser Stadt kennen.

Am späten Nachmittag machten wir einen Abstecher in die Sektkellerei „Rotkäppchen“ nach Freyburg. Hier konnten wir bei einer Führung sehr viel über die Geschichte dieses bedeutenden Betriebes erfahren, der heute Deutschlandweit marktführend mit seinen Produkten ist. An historischer Technik wurde demonstriert, wie der Sekt zur Jahrhundertwende hergestellt wurde.

Natürlich gab es im Anschluss auch eine Kostprobe dieses guten Tropfens.

Der Tag klang aus mit einer sehr interessanten Führung auf der Burg „Neuenburg“. Von hier hatten wir einen sehr schönen Ausblick auf das Unstrut-Tal. Zum Abschluss gab es einen „Gesindeschmaus“ in mittelalterlicher Tradition und entsprechendem Essen und Getränken.

Am nächsten Tag, nachdem wir etwas geruht hatten im Hotel „Jägerhof“ in Weißenfels, ging unsere Fahrt weiter nach Bad Kösen. Hier unternahmen wir eine kleine Bootsfahrt auf der Saale bis zur Rudelsburg und zurück.

Abschluss unserer Ausfahrt war eine kulinarische Stadtführung durch Altenburg. Neben vielen historischen Bauwerken kamen wir auch in den Genuss der in dieser Stadt hergestellten Erzeugnisse. Zu einer Thüringer Bratwurst konnten wir viele Sorten des Altenburger Senfes probieren. Auch der Ziegenkäse und die Spirituosen der Stadt wurden probiert.

Diese Ausfahrt hat uns wieder einmal gezeigt, dass auch unser Land viele schöne Plätze und Ecken zu bieten hat.
Großer Dank gilt dem Busunternehmen Sperlich, das diese Fahrt organisierte und dem Fahrer Herrn Holger Ziesche, der uns sicher von Ort zu Ort brachte.

Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Oppach Anlage 1

Antrag

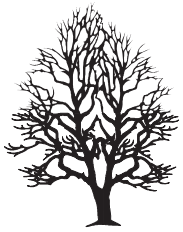

auf Ausnahmegenehmigung zum Fällen eines Baumes bzw. Maßnahmen gemäß § 1-3 der Gehölzschutzsatzung

Antragsteller/in:

Name : _ _ _

Freiwillige Feuerwehr Oppach

Unsere nächsten Dienste :

11.11.2011 18.00 Uhr Martinsfest in der Kita
verantwortlich: Kamerad Peter Kunze

15.11.2011 19.00 Uhr Dienstsport
verantwortlich: Kamerad Heiko Schütze

18.11.2011 19.00 Uhr Grundübung
verantwortlich: Kamerad Tino Pätzold

02.12.2011 19.00 Uhr Grundübung
verantwortlich: Kamerad Martin Golbs

Dienste der Jugendfeuerwehr:

18.11.2011 17.00 Uhr Dienstsport (Turnhalle)

02.12.2011 17.00 Uhr Freie Ausbildung allg. Fragen

Pfiffikus-News

Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne...

Martinsfest in der Kita „Pfiffikus"

am Freitag dem 11.11.2011, Beginn 17.00 Uhr

Schon am Vormittag wird die Gemeindepädagogin, Frau Hanke, unsere Kita besuchen und allen Kindern die Geschichte des Heiligen Martin anschaulich nahe bringen.

Am Abend laden wir alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern und Freunden recht herzlich zu unserem Martinsfest ein. Fackeln können an diesem Abend für 1,50 € in der Kita erworben werden. Lampions bringen Sie bitte selbst mit.

Um 18.00 Uhr beginnt unser Lampionumzug mit Musik, den wir am Lagerfeuer in der Kita beenden wollen.

Für das leibliche Wohl ist vor und nach dem Umzug bestens gesorgt.

Auf eine rege Teilnahme freut sich das
Team der Kita Pfiffikus

Elternbeirat

Am 10. Oktober wurde im Beisein von Bürgermeister Herrn Hornig und dem Erzieherteam der Rechenschaftsbericht des bis dahin tätigen Elternbeirates verlesen und der neue Elternbeirat in sein Amt eingeführt. Herr Hornig und Frau Wackernagel bedankten sich im Namen aller Beteiligten für die geleistete Arbeit und wünschen dem neuen Elternbeirat für die nächste Wahlperiode eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Interesse unserer Kinder.

Künftig werden folgende Eltern als Elternbeiräte in der Kita tätig sein:
Frau Ahlers, Herr Berger, Frau Donath, Frau Gocht, Frau Grosche, Frau Hummel, Frau Krahl, Herr Kuntsche, Frau Rudolph und Frau Winkler

Kindergarten und Krippe

Unsere Kinder erlebten in der Zeit vom 4. Bis 7. Oktober eine interessante Festwoche in der Kita. Die Eltern waren sehr kreativ und gestalteten mit ihren Kindern ganz tolle Körbchen oder brachten Obst und Gemüse mit. Mit Hilfe der Eltern errichteten wir in den Gruppen Frühstücksbuffets mit ganz leckeren Sachen. Unsere Kinder langten auch kräftig zu. Wettspiele im Freien, Basteleien und ein Theaterbesuch bzw. Kinotag rundeten das Fest ab.

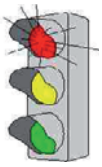

Für die Vorschulgruppe war am 18.10. auch ein interessanter und lehrreicher Tag. Der ADAC war mit „ADACUS" zu Gast bei uns. Mit richtig funktionierenden Ampeln lernten die Großen, wie man sich beim Überqueren der Fahrbahn verhält. Die Kinder konnten gut mitarbeiten, da sie bereits gute Kenntnisse über das Verhalten im Straßenverkehr haben.

In der Kita arbeiten jetzt Bagger und Radlader. Unser Innenhof wird altersgerecht für unsere Krippenkinder umgestaltet und saniert. Die Kinder verfolgen interessiert das Baugeschehen und alle sind schon gespannt auf das Ergebnis.

Hort

Auch die Hortkinder waren auf Herbstspurensuche. In unserer Herbstfestwoche drehte sich alles um die Kartoffel. Es wurden lustige Kartoffelpuppen gebastelt, Theater gespielt und leckere Apfelringe gebacken. In den Herbstferien sorgte

ein umfangreiches Ferienprogramm dafür, dass keine lange Weile aufkam. Unter anderem erlebten die Hortkinder in der 1. Ferienwoche ein Fahrradtraining mit dem ADAC, eine Wanderung nach Crostau mit Besichtigung alter Landtechnik und einen Erste-Hilfe-Kurs mit Frau Dr. Jentsch. Sie konnten sich als Filmakteure ausprobieren und erfuhren Neuigkeiten bei der Feuerwehr.

In der 2. Ferienwoche drehte es sich auch um ernste Themen, wie die Besichtigung der Gedenkstätte in Bautzen. Wir irrten im Irrgarten Kleinwelka herum, arbeiteten mit Nadel und Faden, bauten und spielten Schattentheater.

Nach unseren vielen Erlebnissen im Hort gehen die Kinder hoffentlich wieder gut motiviert in die Schule und freuen sich auf das Lernen. Wir wünschen allen dabei ganz viel Erfolg und laden schon jetzt alle Oppacher zu unserem Martinsfest am 11. November herzlich ein.

Das Erzieherinnenteam der Kita „Pfiffikus“

Grundschule Oppach:
Sicherheitswesten für Erstklässler

Nun können auch die Erstklässler der Grundschule Oppach ihren Schulweg mit Warnwesten bestreiten. Der ADAC Deutschland stellt diese zur Verfügung. Die Polizeihauptmeister Simon und Becker übergaben sie gemeinsam mit den Klassenleiterinnen jedem Schüler.

Die kleinen Verkehrsteilnehmer sind so auch in der dunklen Jahreszeit rechtzeitig auf ihrem Schulweg sowie an Straßen und Bushaltestellen zu erkennen.

Unsere Jubilare:

Alles Gute, vor allem viel Gesundheit und Wohlergehen, wünschen wir unseren Jubilaren am

08.11.	Annemarie Hensel	zum 74.
08.11.	Fritz Degner	zum 76.
08.11.	Josef Elstner	zum 82.
08.11.	Luzia Holfeld	zum 84.
09.11.	Irmgard Herbrich	zum 83.
09.11.	Christian Lorenz	zum 74.
11.11.	Heinz-Werner Koch	zum 75.
11.11.	Josefine Ohme	zum 85.
11.11.	Hildegard Stritzke	zum 79.
11.11.	Manfred Eckhardt	zum 72.
12.11.	Wolfram Jährig	zum 74.
13.11.	Elfriede Polenk	zum 73.
13.11.	Roswitha Speer	zum 73.
15.11.	Hans Philippeit	zum 74.
17.11.	Hildegard Tammer	zum 78.
17.11.	Günter Mory	zum 71.
18.11.	Günter Petzold	zum 77.
20.11.	Dorothea Holfeld	zum 81.
21.11.	Gisela Otto	zum 76.
22.11.	Margarete Hentschel	zum 79.
24.11.	Arndt Wadewitz	zum 84.
25.11.	Wilfried Stütz	zum 75.
25.11.	Dieter Zosel	zum 72.
28.11.	Gisela Schiewek	zum 76.
29.11.	Christian Lautenbach	zum 71.
29.11.	Gisela Balko	zum 81.
01.12.	Helmut Palmer	zum 84.
04.12.	Christa Lelanz	zum 71.
05.12.	Heinz Klippel	zum 85.
06.12.	Waltraud Kunz	zum 73.
06.12.	Heinz Enge	zum 74.
06.12.	Hildegard Jentsch	zum 91.
07.12.	Renate Kalies	zum 86.
07.12.	Frida Tempel	zum 91.

sowie unseren Heimbewohnern:

14.11.	Hermine Schluckwerder	zum 91.
19.11.	Hildegard Gampe	zum 89.
21.11.	Ingeborg Schmidt	zum 88.
26.11.	Hans Jährig	zum 89.
28.11.	Margarete Neisser	zum 87.
06.12.	Christa Gloßmann	zum 81.

Geburtstag

Mitteilungen aus Vereinen

Deutscher Frauenring e.V.

DFR "Oberlausitz" e.V. – Oppach

Alle Interessenten sind zu nachfolgenden Veranstaltungen herzlichst eingeladen:

Jeden Montag 15.00 Uhr

Seniorengymnastik im Altenpflegeheim „Haus Sonnenblick" in Oppach

Mittwoch 09.11. 14.30 Uhr

Seniorencafe im Rathaussaal der Gemeinde: „Fragen zur Absicherung im Alter" (Verfügungen)

Samstag 12.11. 19.19 Uhr

Unterstützung des „Oppacher Narrenbundes" bei der Faschingsauftaktveranstaltung im „Haus des Gastes"

Dienstag 15.11. 09.30 Uhr

Basteln im Altenpflegeheim „Haus Sonnenblick" in Oppach

Freitag 18.11. Nachmittag

Basteln eines Lebensbaumes im Hort

Mittwoch 23.11. 14.30 -15.30 Uhr

Seniorensport im Rathaussaal der Gemeinde

Freitag 25.11. 15.00 Uhr

Weihnachtsbasteln im Altenpflegeheim „Haus Sonnenblick" in Oppach

Samstag 26.11. 14.30 Uhr

in Bautzen: Adventsbasteln und Märchenspiel im „Verein krebskranker Kinder"

Sonntag 27.11.

14.00 Uhr Weihnachtsmarkt in Oppach

13.30 Uhr Basteln auf dem Weihnachtsmarkt in Schönbach

15.00 Uhr Märchenspiel „Es weihnachtet bei Aschenputtel" im Rathaussaal (Eintritt: 1,00 €)

17.00 Uhr Märchenspiel auf dem Weihnachtsmarkt in Schönbach

Dienstag 29.11. 09.30 Uhr

Basteln im Altenpflegeheim „Haus Sonnenblick" in Oppach

Dienstag 29.11. 09.30 Uhr

In der Tagespflege „Gerda Schmidt" in Oppach wird „Stroh zu Gold gesponnen"

VORSCHAU DEZEMBER 2011

Donnerstag 01.12. 13.30 Uhr

Kreativzirkel: Straße der Freundschaft 6

Freitag 02.12. 10.00 Uhr

„Hans im Glück" – Märchenspiel im Großhennersdorfer Hort

Montag 05.12. 15.00 Uhr

Seniorengymnastik und „Märchenspiel zum Nicolaus" im Altenpflegeheim „Haus Sonnenblick" in Oppach

Mittwoch 07.12. 15.00 Uhr

Weihnachtsfeier für die Oppacher Senioren im „Haus des Gastes"

Mittwoch 14.12. 14.30 Uhr

Alle Jubilare der Monate **Oktober und November 2010** sind herzlichst zu unserer Geburtstagsfeier in den Rathaussaal der Gemeinde eingeladen.
Rückmeldungen bitte bis Donnerstag, **08.12.2011** beim Deutschen Frauenring unter Telefonnummer 035872/33425.
Sponsor ist die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Deutscher Frauenring Oppach
Vorsitzende: Ines Hielscher
Telefon/Fax: 035872/33425
frauenring-dfr-oberlausitz@arcor.de

Herzliche Einladung zur Senioren-weihnachtsfeier

Der Deutscher Frauenring möchte Sie, im Namen der Gemeindeverwaltung, ganz herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier am

Mittwoch, dem 7. Dezember 2011, um 15.00 Uhr

in das Haus des Gastes „Schützenhaus" Oppach einladen.

Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister erwartet Sie ein buntes Programm.

Bei Kaffee und Stollen und vielleicht einem Gläschen Wein können Sie in gemütlicher Runde der musikalischen Unterhaltung folgen und eventuell auch das „Tanzbein" schwingen.

Sollte der Wunsch nach einem Abendbrot bestehen – Kartoffelsalat oder Weißbrot mit ein paar Wiener (Unkostenbeitrag 2,50 €) – bitten wir Sie, uns das bei Ihrer Rückmeldung **unbedingt** mitzuteilen.

Wir freuen uns schon jetzt auf rege Teilnahme vieler Senioren!

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, uns Ihre Teilnahme unter der Telefonnummer 035872/33425 bis spätestens **25. November 2011** mitzuteilen.

DER OPPACHER NARRENBUND E. V. INFORMIERT!

Liebe Oppacher Narren und Närrinnen,

wenn diese Zeilen im November im Amtsblatt erscheinen, dann sind es nur noch wenige Tage bis die 16. Saison des ONB beginnt. Eine tolle Zeit für uns Narren: es gibt wieder viel Arbeit und wir suchen immer viele Mitstreiter, damit wir das alles schaffen.

In diesem Jahr suchen wir noch einen kleinen Prinz und eine Prinzessin. Wer Lust hat, meldet sich bitte bei uns!

Für Eure Planung unsere Termine:

11.11.2011:	Rathaussturm
12.11.2011:	Eröffnungsveranstaltung
27.11.2011:	Weihnachtsmarkt
31.12.2011:	Silvesterparty (Vorbestellungen bei Dieter Matthes)
28.01.2012	1.Veranstaltung
05.02.2012:	Kinderfasching
11.02.2012:	2. Veranstaltung
16.02.2012:	Weiberfasching

Am 11.11.2011 (ein tolles Datum!) werden wir uns pünktlich um 11.11 Uhr den Amtsschlüssel vom Bürgermeister holen. Wie immer gibt es etwas Besonderes zu erwarten. Schaut es euch an! Damit es nicht so „trocken" wird, gibt es ab 10.00 Uhr Glühwein (und auch Pfannkuchen).

Was alles auf unseren Herrn Bürgermeister und seine Mitstreiter zukommt, was er in diesem Jahr für ein tolles Geschenk bekommt und was es für eine Wette zwischen dem ONB und dem Herrn Bürgermeister gibt und wie unser Motto für diese Saison lautet, das alles erfahrt ihr vor dem Rathaus. Wir laden Euch alle und ganz besonders auch die Schüler unserer Oppacher Schule und die Kinder der Kita „Pfiffikus" dazu recht herzlich ein.

Die Eröffnungsveranstaltung ist am 12.11.2011 im Schützenhaus. Beginn ist 19.19 Uhr und der Einlass ist ab 18.30 Uhr. Karten gibt es an der Abendkasse und bei unseren Vorverkaufsstellen Bestellservice Oppach bei Frau Hölzel

(Tel.: 32425), Bäckerei Fromm Beiersdorf (Tel: 32583) und im „Schützenhaus“ Oppach (Tel:32045).

Am 27.11.2011 findet von 14 bis 19 Uhr der Weihnachtsmarkt am Rathaus statt. Auch hier gibt es einen guten Grund den Weihnachtsmarkt zu besuchen, denn es soll zum ersten Mal der Film über die 675-Jahr-Feier der Gemeinde Oppach verkauft werden. Das Märchenspiel findet 15 Uhr im Ratssaal statt. Danach kommt der Weihnachtsmann, bevor 16.30 Uhr die Bläser auftreten werden. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Leider haben wir mit unserem Aufruf im letzten Amtsblatt noch keinen Erfolg gehabt. Wir suchen immer noch jemanden, der unser Jubiläum „15 Jahre Oppacher Narrenbund“ gefilmt hat und der uns helfen kann unsere Chronik zu vervollständigen. Wir würden uns sehr freuen und es sind 2 Freikarten für den Weiberfasching mit Heiko Harig als Dankeschön möglich!

Bilder von unseren Veranstaltungen können sie sich auf unserer Homepage www.onb-ev.de ansehen. Auf dieser Homepage gibt es auch ein Gästebuch, wo Sie uns mal Ihre Meinung sagen können – es muss nicht nur Gutes sein, wir vertragen auch Kritik!

Noch etwas: Wenn Sie unsere Funken bei ihrem Funkentanz sehen, ist das immer eine Augenweide mit ihren tollen Kostümen. Leider wachsen die Mädchen aus den Kostümen heraus und sie müssen neue erhalten. Wir brauchen 10 neue Kostüme. Ein Kostüm kostet ca. 450 €! Unsere Bitte wäre, ob es den einen oder anderen Sponsor gibt, der uns beim Kauf der Kostüme unter die Arme greifen kann! Auch kleine Summen helfen!
Wenn es möglich ist, dann melden Sie sich bitte bei unserm Präsidenten Dieter Matthes (Tel.: 01747815572 oder E-Mail DieterMatthes@gmx.net)

Mit einem dreifachem **„Hupp oack rei“**

Ihr Oppacher Narrenbund

Aktuelles von unseren Jüngsten (Bambinis – G-Jugend)

Nach erfolgreichem Trainingsbeginn sind unsere Jüngsten mit großer Euphorie beim zweiten Kickfixx-Turnier der Staffel Süd in Bertsdorf-Hörnitz am 18.10.2011

zum ersten Mal gestartet. Wir stellten die vom Altersdurchschnitt jüngste Mannschaft. Umso größer war die Freude unser Spieler über ihr erstes Tor. Mit dieser Motivation soll die nächste Runde im Hallenbereich weiteren Erfolg bringen. Wir trainieren jetzt immer freitags von 16.30 – 17.30 Uhr vor bzw. bei schlechtem Wetter in der Turnhalle in Oppach.

Die 1. Ostsächsische Fußballschule e. V. (kurz: kickfixx) lädt am **Dienstag, den 15.11.2011** von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr zu einem kostenlosen und vereinsübergreifenden **Zusatztraining für Kinder der Jahrgänge 1996 bis 2003** in die **Turnhalle in Neusalza-Spremberg**.

Das Training macht sehr viel Spaß und durch die Einteilung in 6-8er Gruppen können die alters- und entwicklungsspezifischen Unterschiede unter den einzelnen Kindern sehr gut berücksichtigt werden.

Unsere Philosophie:
Regelmäßige Förderung als Ergänzung zum Vereinstraining! Wir bieten Euch ein vereinsergänzendes, technisch/taktisches Grundlagentraining, wobei sich Spiel- und Übungsformen als Methoden systematisch abwechseln.
- Fußball spielend erlernen
- abwechslungsreiches und kindgerechtes Training
- Kind und Ball stehen im Mittelpunkt
- motivierende Spiel- u. Übungsformen
- Schwerpunkttraining (z.B. Dribbling, Passspiel, Kopfball)
- koordinative Elemente in jedem Training

Auf einen Blick:
Wer? Jungen und Mädchen der Jahrgänge 1996 bis 2003
Wo? Neusalza-Spremberg - Rasensportanlage „Am Hänscheberg“ (Sommer), Turnhalle und Kunstbelagplatz Schulstraße (Winter)
Wann? Jeden Dienstag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Vorteile:
- regelmäßige Förderung als Ergänzung zum Vereinstraining
- individuelle Förderung durch kleine Übungsgruppen
- qualifizierte Förderung durch Übungsleiter mit DFB-Lizenzen

Eine Voranmeldung für das Schnuppertraining unter 0172/3777324 (Sven Mutschink) wäre zur besseren Planung wünschenswert.

Weiter Informationen über uns finden Sie hier: www.kickfixx.de

Georg Schröer, Pressesprecher

Gelungene Veranstaltung im Rahmen der 675-Jahr-Feier in Oppach

Wie die Zeit rennt. Man hat das Gefühl, dass der am 08.09.2011 von der Oppacher Bürgerliste initiierte Herbstball im Rahmen der 675-Jahr-Feier der Gemeinde Oppach im „Haus des Gastes“ erst kürzlich stattfand. Dabei bereitet die Oppacher Bürgerliste schon die nächste Tanzveranstaltung vor.

Wie viele andere hervorragende Veranstaltungen in der Festwoche, war auch der Herbstball eine rundum gelungene Sache. Die Band „Stratos“ spielte wieder exzellent auf. Herzlichen Dank auch für die Unterstützung von Mitgliedern anderer Oppacher Vereine! Herr Uwe Czernecka und die Damen des Deutschen Frauenrings Oberlausitz e. V. zauberten ein kalt-warmes, optisch sehr ansprechendes Buffet und trugen somit wesentlich zum Gelingen des Balles bei. Dank gebührt in gleicher Weise den Damen der Kleingärtnersparte „Am Alten Graben“ für ihre Unterstützung bei der Einlasskontrolle und der Thekenbesatzung der AG „Versorgung“. Letztendlich sind die zahlreichen “Stammgäste“ sowie auch die Oppacher Bürger zu nennen, die erstmalig an der Veranstaltung teilnahmen.

Das positive Echo ermutigt uns, die Tanzveranstaltungen im Frühjahr und Herbst fortzuführen. Zum einen ist es uns ein wichtiges Anliegen, neben der kommunalpolitischen Arbeit unseres Vereines dem vielfältigen kulturellen Angebot in unserer Gemeinde ein weiteres Angebot mit dem Tanz im schönen „Haus des Gastes“ hinzuzufügen. Zum anderen wollen wir durch die zu leistende Saalmiete einen kleinen Beitrag zu den Finanzen unserer Gemeinde erbringen.

Deshalb freuen wir uns sehr, ankündigen zu können, dass die nun fünfte Tanzver-

anstaltung der Oppacher Bürgerliste am 31.03.2012 ab 19.00 Uhr im „Haus des Gastes“ unter dem Motto „Tanz in den Frühling“ stattfinden wird. Die Band „Stratos“ und das Team um Herrn Horn von der Bierkneipe „Zur Alten Molkerei“ werden erneut mit von der Partie sein.

Sie sind herzlichst eingeladen!

M. Schindler

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. 20 Jahre Landesverband Sachsen

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges wurde im Dezember 1919 der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. als eine Initiative engagierter Menschen gegründet. Die damals formulierten und später erweiterten Aufgaben, die Gräber der Opfer der Kriege und politischer Gewalt als Mahnung zum Frieden zu erhalten und zu pflegen, bleiben aktuell und notwendig und haben einen wesentlichen Anteil daran, dass sich das Bewusstsein für Recht und Unrecht in unserem Volk fortentwickelt.

Während in anderen Ländern die Kriegsgräberfürsorge eine staatliche Aufgabe ist, errichtet der Volksbund im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland Kriegsgräberstätten/Soldaten-friedhöfe im Ausland und sorgt für deren Instandhaltung und Pflege. Dies sind derzeit 845 Anlagen mit mehr als 4,4 Mio. Kriegsopfern in den meisten europäischen und den nordafrikanischen Ländern. Im Inland berät er Angehörige von Kriegsopfern und geschichtlich Interessierte sowie Behörden und andere Institutionen zu den dazu geltenden Rechtsvorschriften. Auch 66 Jahre nach Kriegsende bemüht er sich mit weiteren Organisationen um die Klärung von Vermisstenschicksalen.

Zur Bewältigung seiner vielfältigen und umfangreichen Arbeit führt der Landesverband Sachsen, der im September d. J. auf 20 Jahre erfolgreicher Arbeit seit seiner Widergründung zurückblicken kann, die diesjährige Haus- und Straßensammlung vom **28. Oktober bis 13. November** durch.

Sie können für uns als Sammler/in tätig werden oder uns mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen. Eine Sammelliste oder Sammelbüchse erhalten Sie in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Bitte helfen Sie mit - und spenden Sie während der Haus- und Straßensammlung 2011 zugunsten der internationalen Volksbund-Arbeit!

Noch bis zum 11.11.2011 liegt im Rathaus Oppach zu den bekannten Öffnungszeiten eine Spendenliste aus.

Sie können Ihre Spende auch auf folgendes Konto überweisen:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Sachsen
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto: 3120104468
Bankleitzahl: 85050300

Der Verein „Friseur-Museum“

lädt alle Interessierten anlässlich des 11. Jahrestages der Eröffnung des Friseur-Museums **am 11.11.2011 um 11.11 Uhr** nach Kottmarsdorf ein.

Es erwarten Sie ein kleines Programm, eine Sonderbriefmarke „Friseurmuseum“ (herausgegeben von „Post Modern“) und auch ein kleiner Imbiss. Wir bitten darum, Blumengeschenke in eine kleine Spende für den Erhalt und die Unterhaltung des Museum umzuwandeln.

Der Vorstand

Der Winter mit Nachtfrost hat ja wieder frühzeitig zugeschlagen. Das heißt für uns: viel heizen. Im Moment benötigen wir 3 Rotlichtlampen und 2 Heizungen. Man kann ja kranke Tiere nicht im kalten Raum belassen. Lieber Strom zahlen (auch wenn es schwer fällt), als Tiere leiden lassen - Medikamente und Tierarzt sind auch nicht kostenlos. Vielleicht haben Sie die Möglichkeit, uns in dieser schwierigen Situation behilflich zu sein.

12 Katzen sind im Augenblick noch zu kastrieren, später kommen noch 11 dazu, wenn die Katzenbabys herangewachsen sind. Wer möchte sich so einen kleinen Stubentiger zulegen? **Auch größere Katzen suchen ein liebevolles Zuhause. Oder ein Kaninchen?**

Für Ihre Anteilnahme und Spende würden wir uns sehr freuen. Ein großes Dankeschön an alle, die uns regelmäßig unterstützen, denn ohne Ihre Hilfe geht es nicht!

Bleiben Sie uns auch weiterhin gewogen. Der TSV Beiersdorf-Streichelzoo-Oppach wünscht Ihnen einen ruhigen November, ohne zu viel Kälte.

Liebe Grüße
Ihr Streichelzooteam und
G. Kretschmer-Meckbach

Am Alten Graben 11a • 02736 Oppach
Tel. 035872/40722 +0172/3533476
Öffnungszeiten:
9 - 11.00 Uhr + 14 - 17.00 Uhr
Spendenk.: SK Oberlausitz-Niederschlesien
Konto: 3000 20 87 20 BLZ: 850 501 00
www.streichelzoo-oppach.de

www.mietzekatz.beepworld.de

Kirchliche Mitteilungen

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Oppach

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Kirchgemeinden:

13.11.11 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

09:00 Abendmahlsgottesdienst in Taubenheim
10:15 Abendmahlsgottesdienst in Oppach

16.11.11 Buß- und Bettag

10:15 Gottesdienst in Taubenheim

20.11.11 Ewigkeitssonntag

Gottesdienste mit Gedenken an die Verstorbenen
10:15 in Oppach, 14:00 in Taubenheim

26.11.11 Samstag

17:00 Andacht zu Beginn der Adventszeit mit Geläut und Bläsern vor der Kirche in Oppach

27.11.11 1. Advent

10:15 Familiengottesdienst mit Taufe und Taufgedenken für das 2. Halbjahr in Taubenheim

04.12.11 2. Advent

10:15 Abendmahlsgottesdienst in Taubenheim
14:00 Gottesdienst mit Taufe in Oppach

10:15-Uhr Gottesdienste in der Regel mit Kindergottesdienst

Weitere Veranstaltungen für Oppach und Taubenheim:

Seniorennachmittag	Dienstag 01.12.	14:30 Uhr Pfarrhaus Oppach
Bibelgesprächsabend	Di 08.11./ 22.11./ 06.12.	19:30 Uhr Pfarrhaus Oppach
Junge Gemeinde	mittwochs	19:30 Uhr Oppacher Waschhäusel
Krabbelmäuse (0-3)	mittwochs	09:00 Uhr Pfarrhaus Oppach
Kirchenmäuse (3-6)	mittwochs 09.11./23.11.	15:30 Uhr Pfarrhaus Oppach
Kirchenchor	donnerstags	19:30 Uhr Pfarrhaus Oppach
Frauenkreis	Freitag 02.12.	19:30 Uhr Pfarrhaus Taubenheim
Kindersport	samstags 12.11./ 26.11.	15:30 Uhr Turnhalle Oppach

Eltern und Kinder bitte Turnschuhe mitbringen!

MONATSSPRUCH NOVEMBER
Gut ist der Herr, eine feste Burg am Tag der Not. Er kennt alle, die Schutz suchen bei ihm.
Nahum 1, 7

Liebe Oppacher, die Zeit rückt nun wieder schnell auf die schöne Adventszeit zu.

Und auch in diesem Jahr möchten wir wieder einen bewegten Adventskalender durchführen. Dafür brauchen wir Türen, die sich für eine halbe Stunde an einem Adventsabend für die Menschen öffnen.

Es ist ein wunderbares Erleben, an diesen Abenden dabei zu sein. Es kehrt Ruhe ein. Es kommt zu verschiedenen Begegnungen. Es hilft, Hemmschwellen abzubauen. Es leben alte Traditionen auf, man hört Geschichten, lauscht oder singt vertraute Lieder. In der Gemeinschaft erleben wir die Freude auf die kommende Weihnachtszeit.

Nun hoffen wir, dass Sie bereit sind, Türen zu öffnen – Türen von Privathaushalten, Geschäften, Einrichtungen...! Jeder ist willkommen.

Bitte melden Sie sich bis spätestens 22.11.2011 bei Christiane Heinke (Tel. 34861), Birgit Albert (Tel. 34820) oder im ev. Pfarramt (Tel. 33167)

Bitte schon vormerken für alle, die mitmachen: Infoabend am 30.11.2011 um 19.30 Uhr im ev. Pfarrhaus!

Pfarramt Oppach:
Kanzleizeiten: Di 9-12 Uhr und 16-18 Uhr, Do 9-12 Uhr und Fr 10-11 Uhr
Das **Pfarrerehepaar Mory** ist über das Pfarramt Oppach erreichbar (Tel. 035872/33167).
Internet: www.kirche-oppach.de

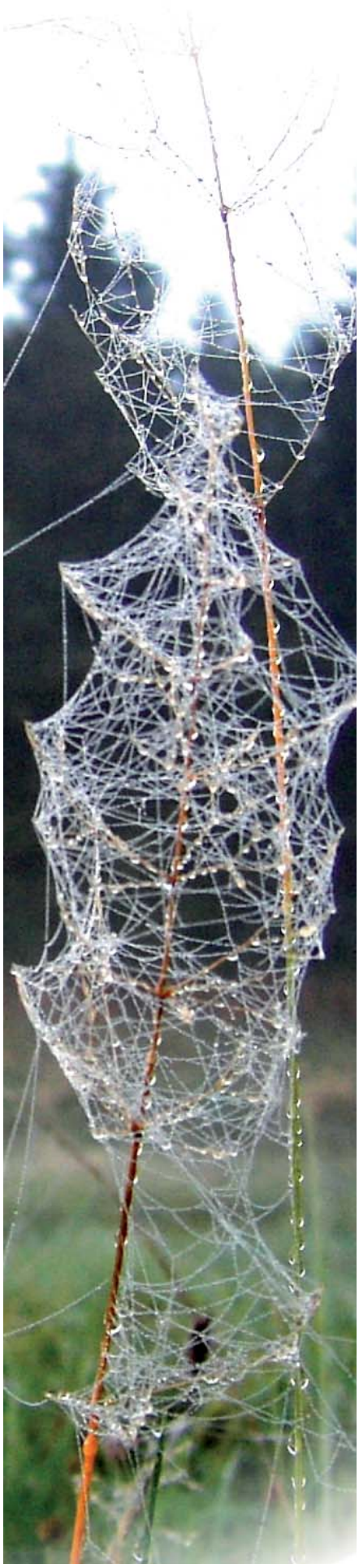

Kath. Pfarrgemeinden St. Joseph Ebersbach-Neugersdorf und St. Antonius Oppach

GOTTESDIENSTE

dienstags	08.30 Uhr	Hl. Messe Neusalza-Spremberg
donnerstags	08.30 Uhr	Hl. Messe Neusalza-Spremberg
samstags	17.00 Uhr	Hl. Messe OT Neugersdorf
sonntags	08.30 Uhr	Hl. Messe OT Ebersbach/Sa.
	10.15 Uhr	Hl. Messe Oppach

BEICHT-GELEGENHEIT
vor den Gottesdiensten und nach Vereinbarung

GRUPPEN UND VERANSTALTUNGEN

Kinder

Kinderchor: 1.+3. Mittwoch 17.15 Uhr Oppach

Kindernachmittag:
für alle Vor- und Grundschulkinder mittwochs 8-11 Uhr Oppach (nicht in den Ferien)

Kirchenchor:
donnerstags 19.30 Uhr Oppach

Jugend: freitags 19 Uhr Oppach

Senioren:
Dienstag, 15.11, 9 Uhr Oppach

Pfarrei und Kirche St. Joseph
Ernst-Thälmann-Str. 5
02727 Ebersbach-Neugersdorf
OT Neugersdorf
Tel.: (03586) 702324
E-Mail: stjosef.neugersdorf@arcor.de

Pfarrei und Kirche St. Antonius
August-Bebel-Str. 55, 02736 Oppach

Kapelle St. Franziskus
Obermarkt 5, 02742 Neus.-Spremberg

Kirche Herz-Jesu
Am Jeremiasberg 1,
02730 Ebersbach-Neugersdorf
OT Ebersbach/Sa.

Ende redaktioneller Teil